

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 16 vom 16. April 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Parkhotel Luisenbad“

für die Grundstücke Fl. Nr. 708 (Ludwigstraße 33),

708/1 (Ludwigstraße 31a – c), 711 (Salzburger Straße 1) und

447 (Ludwigstraße 31), jeweils Gemarkung Bad Reichenhall 1

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hammerau E“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes Hammerau E

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost Teilfläche 2“

für die Bereiche „A“ und „B“ zur Errichtung einer Tiefgarage

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Anger

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger

(Kindergartengebührensatzung) 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Parkhotel Luisenbad“

für die Grundstücke Fl. Nr. 708 (Ludwigstraße 33),

708/1 (Ludwigstraße 31a – c), 711 (Salzburger Straße 1) und

447 (Ludwigstraße 31), jeweils Gemarkung Bad Reichenhall

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 10.7.2018 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 708, 711, 447, 447/2 und 447/3 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall auf Antrag der Firma Impuls-Wohnbau GmbH vom 13.2.2018 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufstellung wird im Regelverfahren durchgeführt. Als Nutzungsart soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet „Hotel und Dauerwohnen“ festgesetzt werden.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als „Sondergebiet Kur“ dargestellt. Der vom Vorhabenträger erarbeitete und mit der Stadt abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich überplant den rechtskräftigen Bebauungsplan 1. Änderung „Kurhotel Luisenbad“, in dem als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Kur“ festgesetzt ist. Als Nutzungsmaß sind bis zu vier Vollgeschosse, eine GRZ von 0,5 und eine GFZ bis 1,25 festgesetzt.

Derzeit ist das Plangebiet durch eine bis zu vier Vollgeschosse umfassende Hotelbebauung sowie mit zum Hotel gehörenden Nebengebäuden geprägt. Darüber hinaus sind andere gewerblich genutzte Gebäude vorhanden. Das Plangebiet liegt zentral zwischen Ludwig- und Salzburger Straße sowie dem Adolf-Bühler-Weg, direkt neben der Fußgängerzone und angrenzend am Ortenau-Park.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Parkhotel Luisenbad“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hotels mit Gastronomie, außerdem für die Errichtung von Ferienwohnungen, kleineren Handelsflächen, Wohnungen zum Dauerwohnen sowie einer gemeinsam genutzten Tiefgarage.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9.4.2019 den geänderten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkhotel Luisenbad“ mit Stand vom 9.4.2019 gebilligt und das Stadtbauamt beauftragt, die erneute verkürzte öffentliche Auslegung durchzuführen und parallel dazu die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Immissionen
- Wasser und Grundwasser
- Artenschutz
- Boden

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 101 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) vom

24. April 2019 bis einschließlich 16. Mai 2019

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und des Erschließungs- und Vorhabenplans sowie die Begründung vom 9.4.2019 können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bad Reichenhall, den 11. April 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

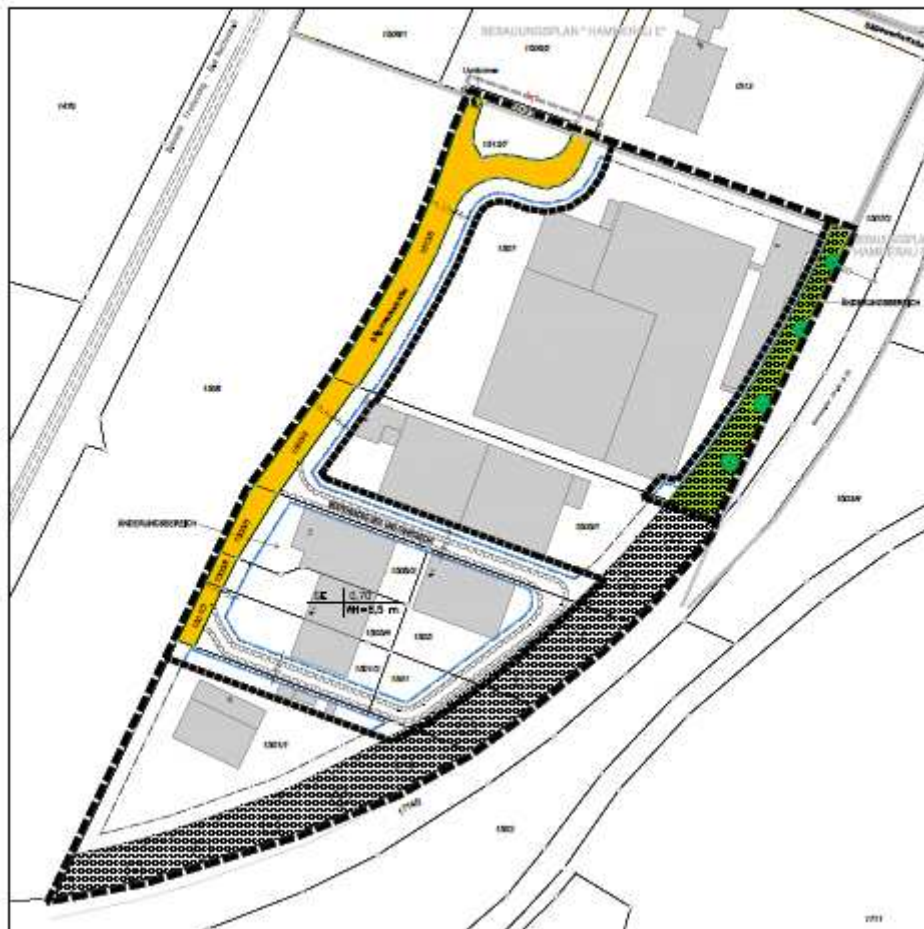
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hammerau E“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 8.4.2019 die 1. Änderung Erweiterung Hammerau E.

Im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hammerau E“ wurde die Straßenführung etwas abweichen von den ursprünglichen Festsetzungen realisiert. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Ausführung des geplanten Wendeplatzes verzichtet und stattdessen eine Umfahrt durch Geh- und Fahrrecht geregelt.

Aus diesem Grund soll nun der Bebauungsplan entsprechenden geändert und an die bestehenden Gegebenheiten angepasst werden.

GEMEINDE AINRING
LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND
BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG HAMMERAU E"
1. ÄNDERUNG



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 8.4.2019 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes „1. Änderung Erweiterung Hammerau E“ mit Satzung und Begründung vom 29.3.2019, ausgearbeitet von Ingenieurbüro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid, liegen in der Zeit vom

24. April 2019 bis 24. Mai 2019

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „1. Änderung Erweiterung Hammerau E“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 10. April 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes Hammerau E
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste in seiner Sitzung am 21.8.2017 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Hammerau E 2. Änderung Hammerau E.

Da ein Teil des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes „Hammerau E“ noch nicht bebaut ist, soll im Zusammenhang mit der Neufassung des Wirtschaftsleitbildes des Landkreises Berchtesgadener Land und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes die Art der gewerblichen Nutzung durch geeignete Festsetzungen dahingehend eingeschränkt werden, dass die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe vermieden werden kann. Ferner ist in Folge der bereits erfolgten Straßenerrichtung und Grundstücksvermessung eine Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie des Sichtdreieckes erforderlich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, soll daher der bestehende Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

GEMEINDE AINRING LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND BEBAUUNGSPLAN "HAMMERAU E" 2. ÄNDERUNG



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 8.4.2019 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes „2. Änderung Hammerau E“ mit Satzung und Begründung vom 29.3.2019, ausgearbeitet von Ingenieurbüro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid, liegen in der Zeit vom

24. April 2019 bis 24. Mai 2019

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „2. Änderung Hammerau E“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 10. April 2019
Gemeinde Ainring

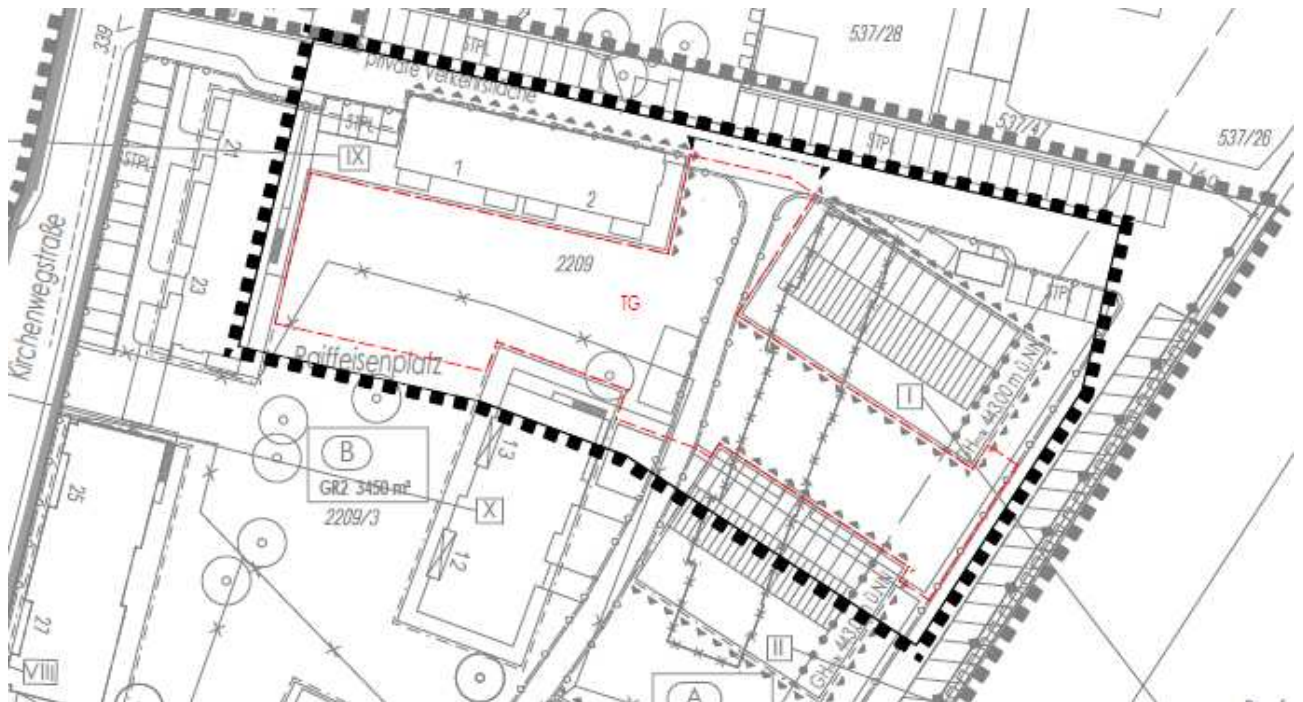
Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost Teilfläche 2“ für die Bereiche „A“ und „B“ zur Errichtung einer Tiefgarage Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 8.4.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost Teilfläche 2“ für die Bereiche „A“ und „B“ zur Errichtung einer Tiefgarage.

Im Bereich A des Bebauungsplanes ist die Errichtung von insgesamt 4 Wohngebäuden vorgesehen. Die Bebauung ist teilweise bereits verwirklicht. Die für diese Bebauung nach der geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Ainring erforderlichen Kfz-Stellplätze konnten im Planbereich oberirdisch nachgewiesen werden. Im Rahmen der Vermietung der bestehenden bzw. lt. Bebauungsplan geplanten Stellplätze zeichnet sich aber bereits ab, dass die künftig vorhandenen Stellplätze nicht ausreichen werden. Durch den steigenden Stellplatzbedarf wird ein sehr massiver Parkdruck auf die umliegenden Ortsstraßen entstehen. Städtebauliches Ziel muss deshalb sein, durch die Schaffung von weiteren Stellplätzen die PKW von der öffentlichen Straße, möglichst von der Oberfläche, weg zu bekommen. Die Errichtung der geplanten Tiefgarage soll zu Verwirklichung dieses Zieles beitragen.



Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 8.4.2019 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost, Teilfläche 2“, mit Satzung und Begründung vom 8.4.2019, ausgearbeitet von Magg Architekten Freilassing, liegen in der Zeit vom

24. April 2019 bis 24. Mai 2019

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes Mitterfelden Süd-Ost, Teilfläche 2“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 10. April 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Anger erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen Personen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Anger eine Ermächtigung für den Bankeinzug zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit. Aus dem gebuchten Zeitkontingent pro Woche wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag errechnet und hieraus die monatliche Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1 ermittelt.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für Kinder **unter drei Jahren** für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	64,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	92,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	120,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	150,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	160,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	174,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	190,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	210,00 €
 - b) Für Kinder **ab drei Jahren** bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	90,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	100,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	110,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	120,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	130,00 €

c) Für **GrundschulKinder** für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	32,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	46,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	60,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	75,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	80,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	87,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	95,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €

- (2) Hinzu kommt für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Kinder ein Spielgeld in Höhe von 4,00 €, das mit der Gebühr für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen ist.
- (3) Für die Betreuung von Grundschulern in den Ferien während der Öffnungszeiten des Kindergartens wird eine Gebühr von 5,00 €/Tag erhoben.
- (4) Bei Nutzung der Mittagsverpflegung ist zusätzlich ein Betrag von 3,55 € zu entrichten.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a für das zweite und jedes weitere Kind in der günstigeren Buchungskategorie um die Hälfte ermäßigt.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder ab 3 Jahren (gültig ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Eine Rückzahlung übersteigender Erstattungen an die Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 14.9.2012, mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen, außer Kraft.

Anger, den 5. April 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister
